



**Augsburg (Regierungsbezirke Schwaben,
Oberbayern außer München, Oberpfalz, Niederbayern)**
anerkennungsberatung@tuerantuer.de

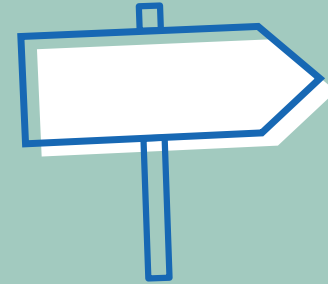
München (Stadt und Großraum München)
servicestelle-erkennung.soz@muenchen.de

**Nürnberg (Regierungsbezirke Ober-, Mittel-
und Unterfranken)**
anerkennungsberatung@stadt.nuernberg.de

<http://www.migranet.org/anerkennung>



TOOL BOX



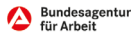
TOOL BOX

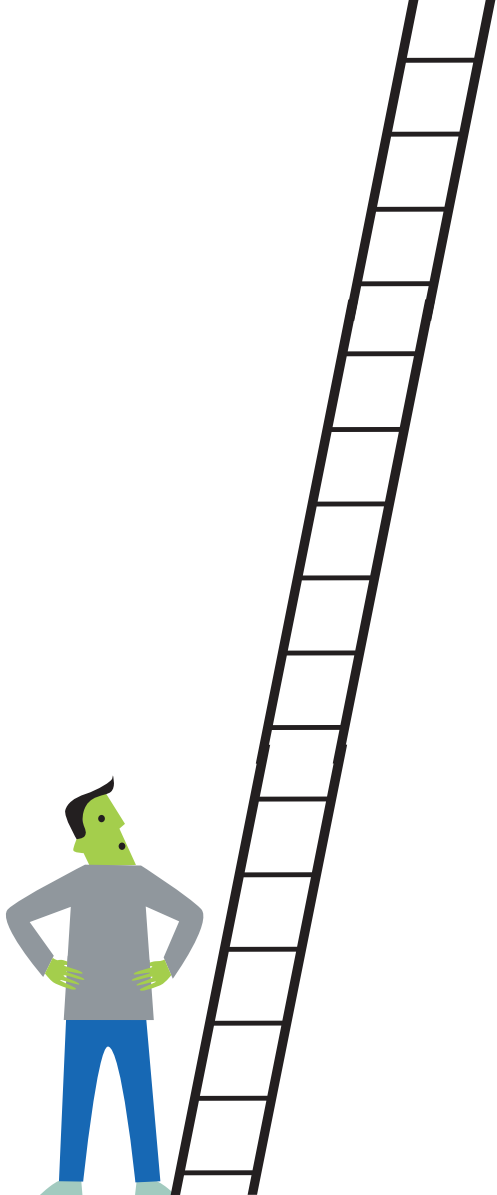
Der schnelle Ratgeber
für Helferinnen und Helfer
zur Anerkennung
ausländischer Qualifikationen

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



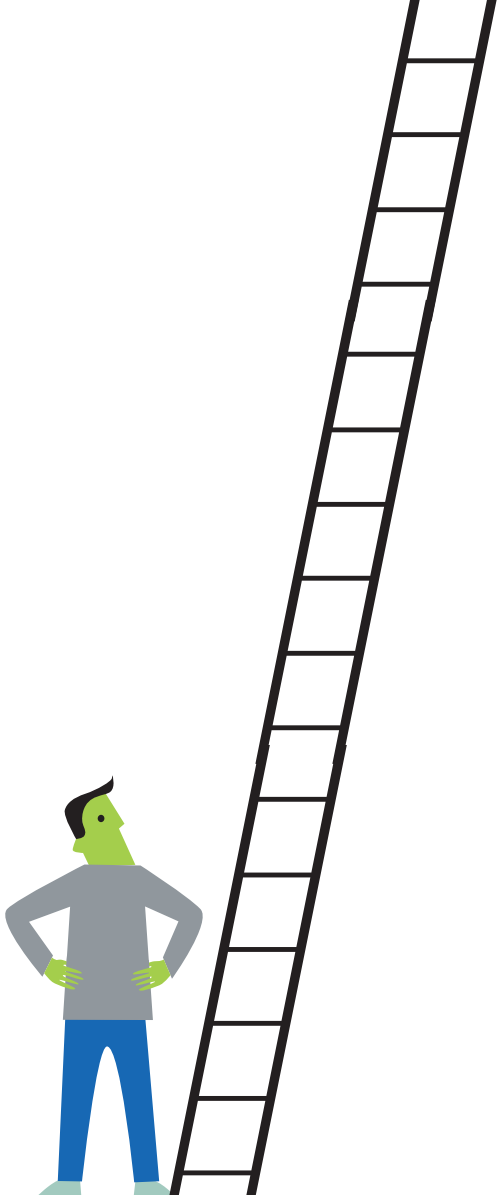


Die zusammengestellten Informationen sollen Sie bei Ihrem freiwilligen Engagement unterstützen. Im konkreten Fall empfehlen wir Ihnen immer, eine Fachberatung aufzusuchen. Dieses Instrument enthält auch die Kontaktdaten zu den MigraNet Fachberatungsangeboten zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Bayern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche MigraNet Fachberatungsstelle:

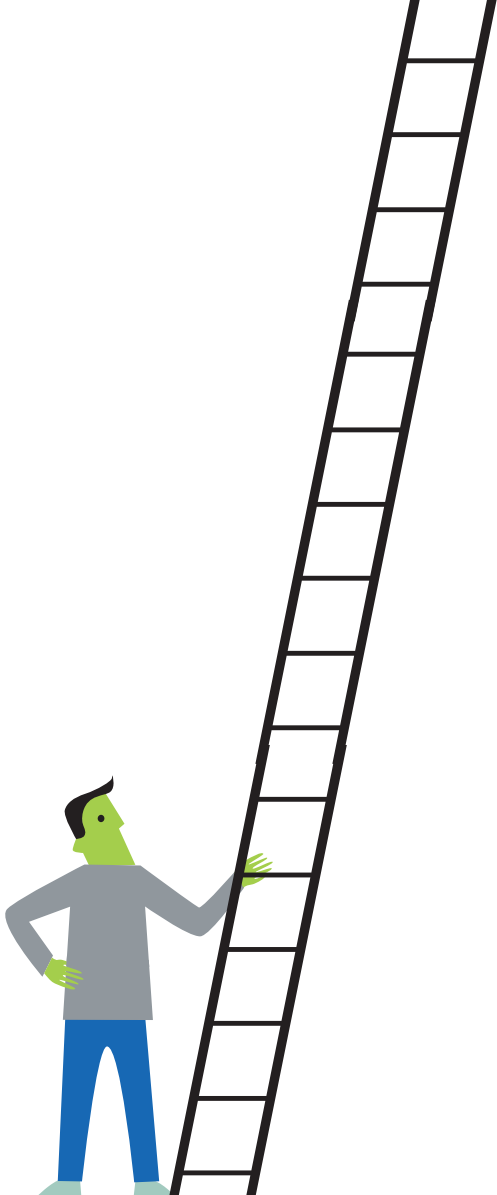
<http://www.migranet.org/anererkennung>

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist die Bewertung eines ausländischen Schul-, Ausbildungs-, oder Studienabschlusses im Vergleich mit einem deutschen Abschluss. Im Verfahren wird die Gleichwertigkeit überprüft. Wenn die Qualifikation als gleichwertig gilt, wird sie damit auch anerkannt.



Wer kann eine Anerkennung beantragen?





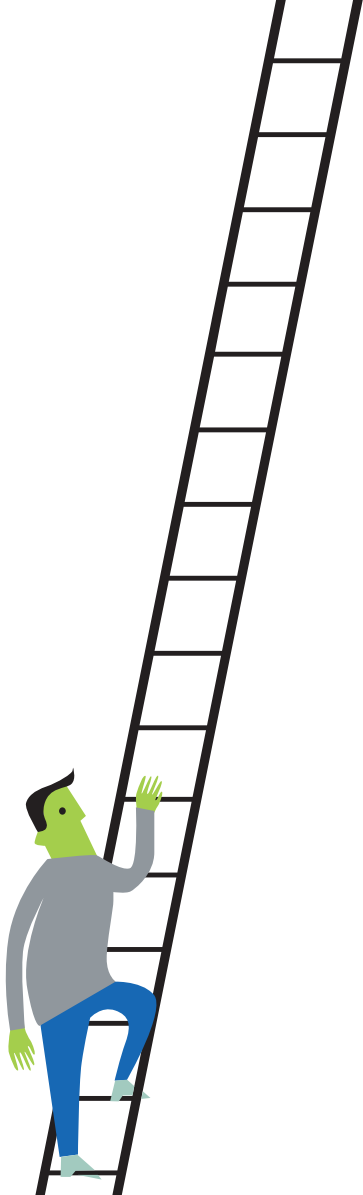


Die Voraussetzung, um eine Anerkennung zu beantragen, ist eine im Ausland **abgeschlossene, formale Qualifikation**. Kenntnisse und Fertigkeiten, die ausschließlich über Berufserfahrung erworben wurden, können nicht durch ein Anerkennungsverfahren bestätigt werden. In diesen Fällen gibt es dann eventuell die Möglichkeit, die deutsche Abschlussprüfung in dem jeweiligen Beruf als Externenprüfung abzulegen.

Wenn eine formale Qualifikation erworben wurde, können Personen unabhängig von ihrer Herkunft und vom Aufenthaltsstatus einen Antrag auf Anerkennung stellen. Das bedeutet, dass Asylbewerber, Geduldete und auch Personen, die noch im Ausland leben, einen Antrag stellen dürfen. Für den Antrag auf Anerkennung wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?







Die Anerkennung findet im Rahmen von gesetzlich geregelten Verfahren statt. Am 1. April 2012 trat das sogenannte „**Anerkennungsgesetz**“ in Kraft. Dadurch wurden die Anerkennungsverfahren vereinheitlicht und neue Anerkennungsmöglichkeiten geschaffen. Das Anerkennungsgesetz ist jedoch nicht das einzige Gesetz, das Anerkennungsverfahren regelt. Darüber hinaus spielen zum Beispiel EU-Richtlinien und Berufsfachgesetze eine wichtige Rolle für die Anerkennungsverfahren in verschiedenen Berufen. Außerdem gibt es Berufe, deren Anerkennungsverfahren durch Ländergesetze geregelt sind.

Wofür ist eine Anerkennung notwendig?







Es gibt zwei Gruppen von Berufen: die reglementierten und die nicht-reglementierten Berufe. Ein Beruf ist **reglementiert**, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Die Anerkennung ist dann Voraussetzung, um die Tätigkeit in Deutschland ausüben zu dürfen (z.B. für Ärztinnen und Ärzte) oder die entsprechende Berufsbezeichnung führen zu dürfen (z.B. für Ingenieurinnen und Ingenieure).

Die Mehrheit aller Berufe in Deutschland ist **nicht-reglementiert**. Das betrifft die meisten akademischen Berufe und Ausbildungsberufe (z.B. Betriebswirtinnen und Betriebswirte oder Köchinnen und Köche). In diesen Berufen ist eine Anerkennung gesetzlich nicht notwendig, um in dem jeweiligen Beruf zu arbeiten. Eine Bewertung der ausländischen Qualifikation kann es potentiellen Arbeitgebern jedoch erleichtern, den ausländischen Abschluss einzuschätzen und so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Wer ist für die Anerkennung zuständig?







Je nach Beruf und Wohnort beziehungsweise angestrebtem Ort des Arbeitsplatzes der Antragstellenden sind unterschiedliche Stellen für das Anerkennungsverfahren zuständig. Es ist wichtig, den Antrag bei der richtigen Stelle einzureichen, um unnötige Kosten und Wartezeiten zu vermeiden.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?



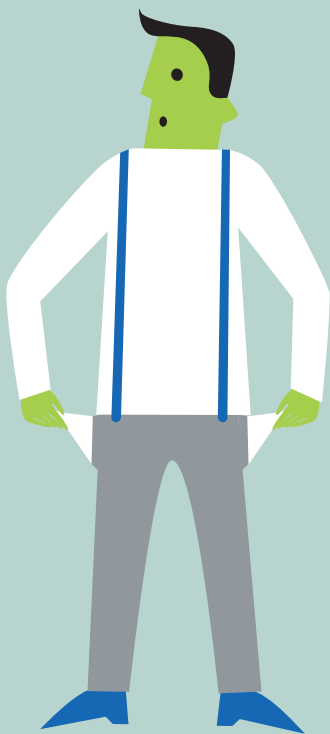




Die jeweils zuständige Anerkennungsstelle überprüft die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation im Vergleich zum deutschen entsprechenden Beruf (**Referenzberuf**) im Hinblick auf Inhalt und Umfang. Auch einschlägige Berufserfahrung kann beim Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden. Gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ausländischen Abschluss, dann wird die Gleichwertigkeit bescheinigt. Ergeben sich wesentliche Unterschiede, gibt es die Möglichkeit, diese auszugleichen, beispielsweise durch einen Lehrgang oder eine Prüfung. Nachdem die Unterschiede ausgeglichen sind, kann die Anerkennung erteilt werden.

Was tun bei fehlenden Dokumenten?

???

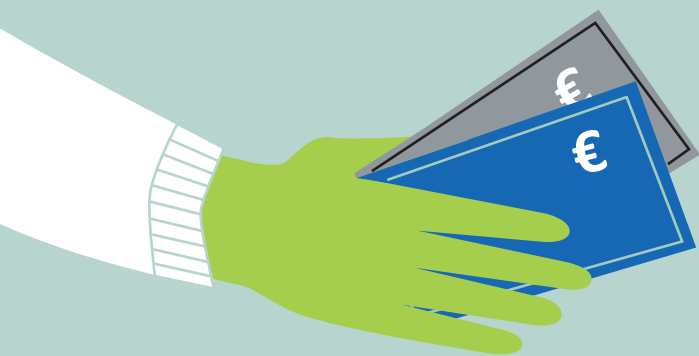






Anerkennungsverfahren erfolgen im Normalfall auf Grundlage der vorgelegten Dokumente. Je mehr Nachweise vorgelegt werden, desto besser kann die zuständige Stelle die Vergleichbarkeit der ausländischen mit der deutschen Qualifikation überprüfen. Wenn es der oder dem Antragstellenden nicht oder nur teilweise möglich ist, Nachweise über die Qualifikation vorzulegen, gibt es für bestimmte Berufe die Möglichkeit, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch nachzuweisen. Eine solche **Qualifikationsanalyse** kann beispielsweise in Form von Arbeitsproben oder Fachgesprächen durchgeführt werden. Voraussetzung ist auch in diesem Fall eine im Herkunftsland abgeschlossene, formale Ausbildung.

Wie viel kostet die Anerkennung?







Anerkennungsverfahren sind in der Regel mit Kosten verbunden, die je nach Beruf und zuständiger Stelle unterschiedlich sein können. Dabei fallen nicht nur Kosten für den Antrag auf Anerkennung an, sondern auch Kosten für einzureichende Unterlagen (z.B. für Übersetzungen von amtlich beeidigten Übersetzern oder beglaubigte Kopien) und eventuell für Qualifizierungen oder Prüfungen. Daher muss unbedingt vorab geklärt werden, welche **finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten** (beispielsweise durch die Arbeitsverwaltung oder sonstige Fördermittel wie dem Anerkennungszuschuss) im Einzelfall zur Verfügung stehen. Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie im Voraus beantragt wurde.

Werden für die Anerkennung Sprachkenntnisse benötigt?

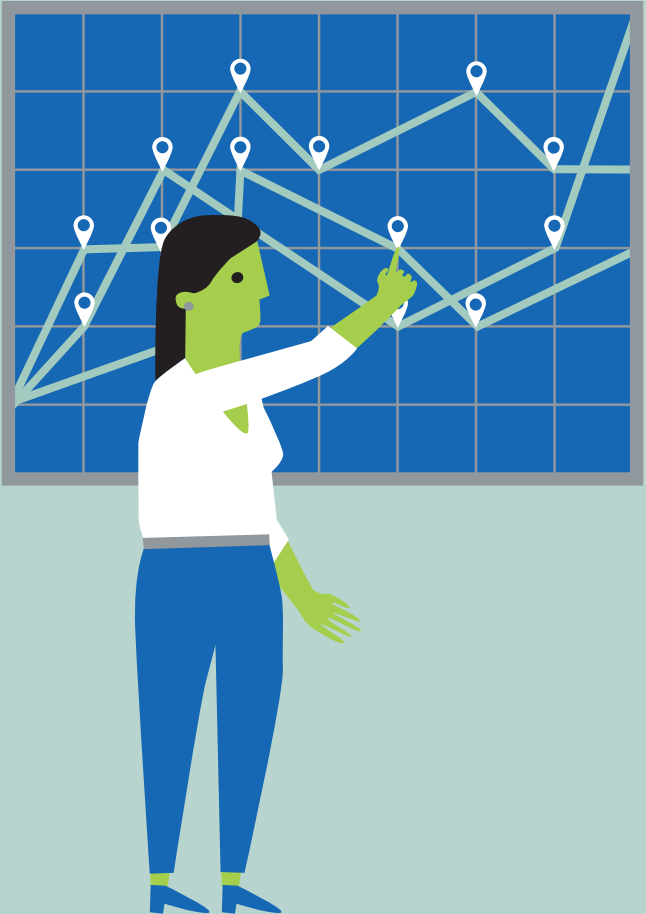






Grundsätzlich kann ein Anerkennungsverfahren unabhängig von den Sprachkenntnissen begonnen werden. In einigen reglementierten Berufen muss man jedoch ein bestimmtes Sprachniveau nachweisen, um am Ende die Anerkennung zu erhalten und in dem Beruf arbeiten zu dürfen (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger).

Wer kann im Prozess unterstützen?

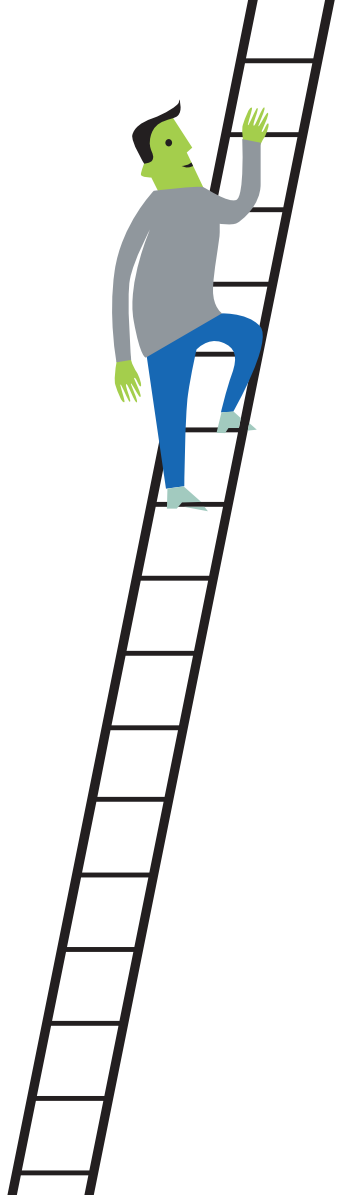






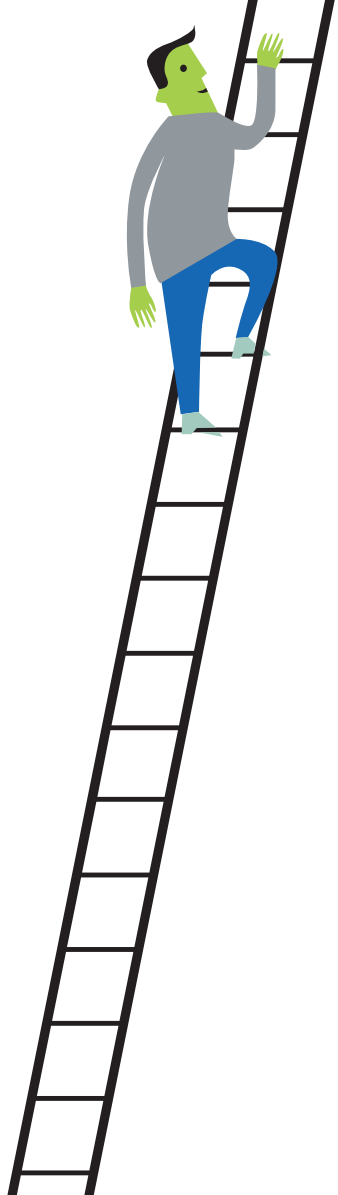
Die Anerkennungsberatungen und Qualifizierungsberatungen im IQ Netzwerk sind unabhängige und spezialisierte Fachberatungen. Sie bieten Serviceleistungen für alle Personen, die Fragen zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und Qualifizierungsmöglichkeiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens haben. Sie beraten individuell, neutral und bedarfsgerecht und legen die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten dar. Das schafft Transparenz über die ausländische Qualifikation. Bei Bedarf werden die Ratsuchenden in jeder Phase des Anerkennungsprozesses begleitet und unterstützt. Wenn weiterreichender Beratungsbedarf besteht, wird zielgerichtet an geeignete Projekte oder Beratungsstellen weitergeleitet. Die Beratung ist kostenfrei und kann freiwillig in Anspruch genommen werden.





Qualifikationen







- Verfügt die oder der Ratsuchende über eine oder mehrere abgeschlossene formale Qualifikation bzw. Qualifikationen?

- Schulabschluss
- Ausbildungsabschluss
- Studienabschluss
- Sonstiges

- In welchem Bereich wurde die Qualifikation erworben?

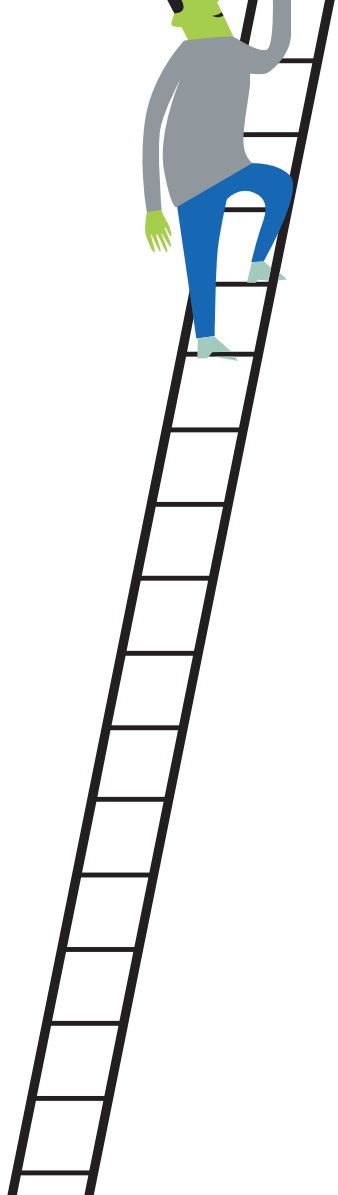
- Aus welchem Land stammt die Qualifikation?

- Wie lange hat die Schulbildung, die Ausbildung oder das Studium gedauert?

- In welchem Jahr war der Abschluss?

Berufserfahrung



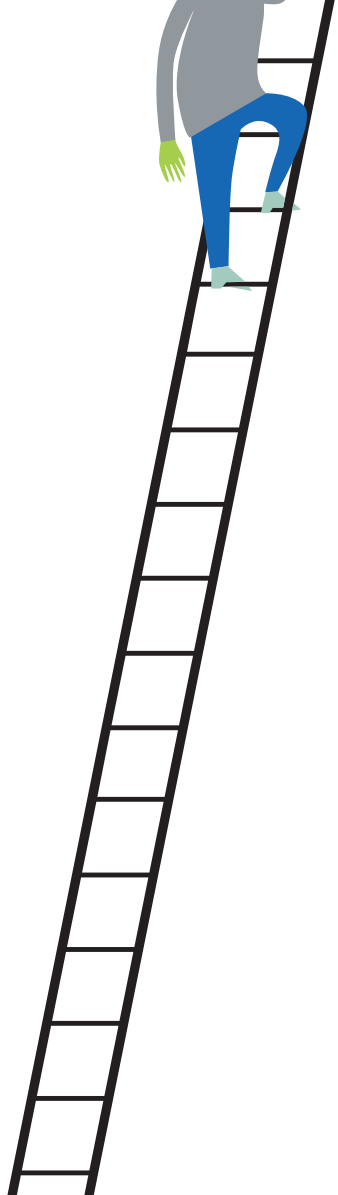




- Hat die oder der Ratsuchende Berufserfahrung?
- Wurde die Berufserfahrung im Ausland oder in Deutschland erworben?
- Falls Berufserfahrung vorhanden ist, wie lange hat die oder der Ratsuchende im jeweiligen Bereich gearbeitet?

Nachweise







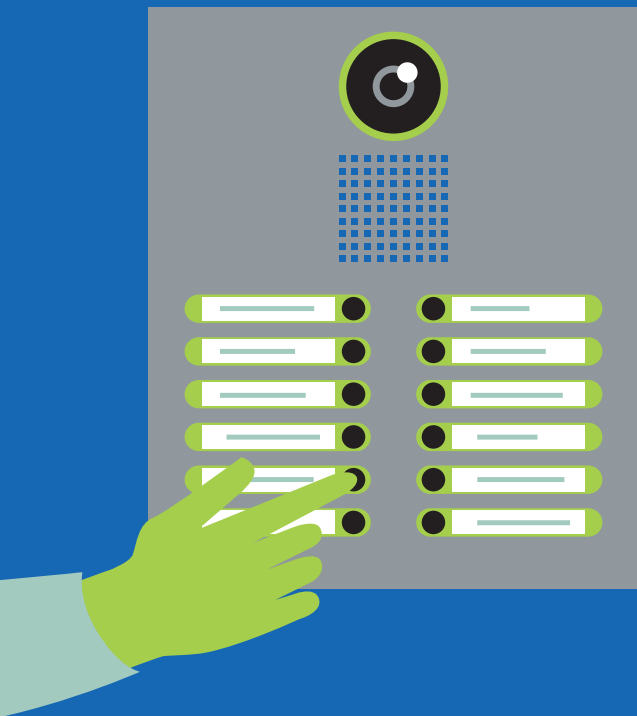
- Liegen Zeugnisse vor?

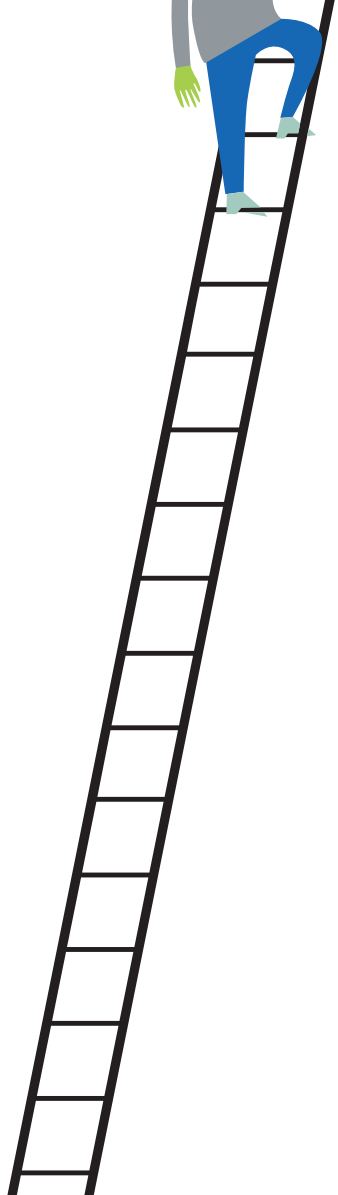
- Falls ja, welche Zeugnisse sind vorhanden?
 - Schulzeugnis
 - Ausbildungszeugnis
 - Hochschulzeugnis
 - Arbeitszeugnis
 - weitere Zertifikate

- Fehlen Nachweise (z.B. Diplom, Fächerübersicht, Arbeitszeugnisse)?

- Falls ja, können diese noch beschafft werden?

Vorherige Behörden- und Beratungskontakte



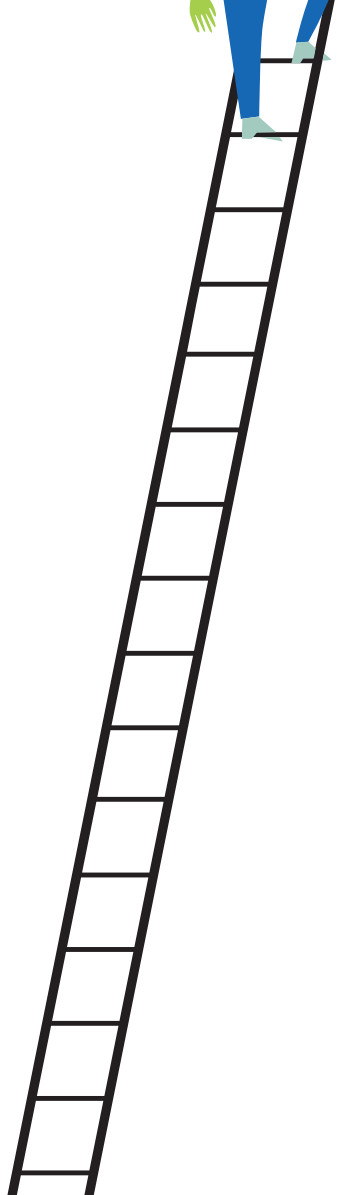




- Hat die oder der Ratsuchende bereits einen Antrag auf Anerkennung ihrer oder seiner ausländischen Qualifikation gestellt?
- Falls ja, bei welcher Stelle?
- Wurde die oder der Ratsuchende bereits zur Anerkennung beraten?
- Falls ja, bei welcher Stelle?

Status quo



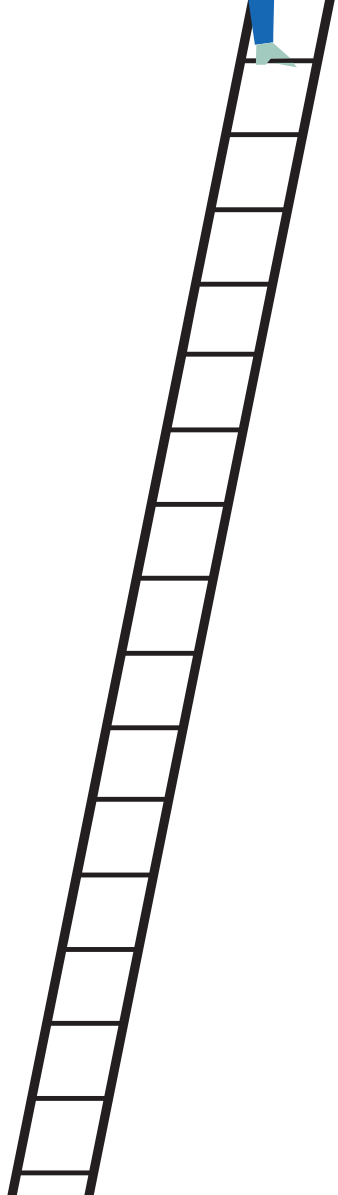




- Wie ist die aktuelle berufliche Situation der oder des Ratsuchenden?
- Ist die oder der Ratsuchende bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter gemeldet? Wenn ja, bei welcher oder welchem?
- Welchen Aufenthaltsstatus hat die oder der Ratsuchende?
- Hat die oder der Ratsuchende bereits deutsche Sprachkenntnisse? Falls ja, auf welchem Niveau?

Ziele







- Was ist das Ziel der oder des Ratsuchenden?

- im erlernten Beruf arbeiten
- in einem anderen Bereich arbeiten

Wenn ja, in welchem?

- eine Ausbildung beginnen
- ein Studium beginnen oder fortsetzen
- Sonstiges

Impressum

Herausgeber:

MigraNet - IQ Landesnetzwerk Bayern
c/o: Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH
Wertachstraße 29
86153 Augsburg
www.migranet.org
www.netzwerk-iq.de

Tür an Tür

Redaktion:

Daniela Hümmer, Veronika Metzger, Ines Weihing

Layout:

<http://www.kw-neun.de/marken-design-mut.html>

© 2017

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Das Programm wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).



